

Prüfungsordnung für die Durchführung der Externenprüfung

Master of Science (M.Sc.)

Digital Business Management

vom 27.09.2017

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 32 Abs. 3 in Verbindung mit § 33 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und andere Gesetze vom 09. Mai 2017 sowie der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen vom 29. Juli 2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen mit Beschluss vom 08.09.2017 diese Prüfungsordnung in der nachstehenden Neufasung beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 27.09.2017 zugestimmt.¹.

Präambel

Ziel der Externenprüfung ist es, Mitarbeitern von Unternehmen, Selbständigen durch ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium den Erwerb des akademischen Grads "Master of Science" zu ermöglichen.

Die Teilnehmer erwerben die fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, um Fragestellungen ihres Berufsbildes und Probleme der Praxis mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig, praxisnah und unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen zu bearbeiten. Außerdem erweitern sie ihre Managementfähigkeiten in diesem Bereich.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfung von nicht immatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum Abschluss Master of Science (M.Sc.) im Bereich "Digital Business Management".

¹ Alle Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform genannt sind, schließen die weibliche Sprachform ein.

Datel:	Erstellt:	Beschlossen:	Revision:
2017_09_27_Zulassungs- und Prüfungsordnung_DBM_20170726 .docx	Rossmann, A.; Schmollinger M		0
	20.07.2017		Seite 1 von 9

§ 2 Anwendung des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen

Die jeweils gültige Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor-und Masterstudium der Hochschule Reutlingen findet Anwendung, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung sind:
 - ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens 180 ECTS Leistungspunkten.
 - 2. die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlgespräch. Die Funktion des Auswahlgesprächs liegt in der Evaluation persönlicher Eigenschaften der Teilnehmer. Die Evaluationspunkte des Auswahlgesprächs beziehen sich auf die Kriterien (1) Kommunikationsverhalten, (2) Problemlösungsverhalten und Strukturierung sowie (3) Engagement und Initiative. Die drei Kriterien werden durch modulverantwortliche Professoren des Studienprogramms in Form von offenen Fragestellungen an die Teilnehmer getestet. Die einzelnen Kriterien müssen jeweils mit mindestens mit der Note 4,0 bestanden werden. Die Gesamtbewertung ergibt sich durch den Durchschnitt über die drei Kriterien, wobei alle Kriterien mit der gleichen Gewichtung eingehen.

Machen Bewerber ggf. durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, das Auswahlgespräch ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Externenprüfung gestattet werden, dass die Zeit für das Auswahlgespräch angemessen verlängert wird oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen sind. Ein Härtefallantrag bzw. ein ärztliches Attest müssen spätestens bis drei Arbeitstage vor Durchführung des Auswahlgesprächs beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Externenprüfung vorgelegt werden.

- 3. ein bestehender Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen oder eine Bescheinigung der Selbständigkeit mit einem Arbeitsumfang, der ein berufsbegleitendes Studium in der vorgesehenen Organisationsform zulässt.
- 4. gute Beherrschung der deutschen und englischen Sprache (Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen GER).
- 5. mindestens 1 Jahr qualifizierte berufspraktische Erfahrung.
- die hinreichende Vorbereitung auf die Externenprüfung durch die Teilnahme am vorbereitenden Weiterbildungsprogramm der Knowledge Foundation@Reutlingen University.
- (2) Teilnehmern, die in ihrem Bachelor-Studium weniger als 210 ECTS-Punkte erworben haben, k\u00f6nnen im Rahmen der Zulassung Kenntnisse und F\u00e4higkeiten, die au\u00dberhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten anerkannt werden. Im \u00dcbrigen m\u00fcssen die Bewerber/innen, die zum Zeitpunkt der Zulassung durch den ersten Hochschulabschluss weniger als

210 ECTS-Punkte nachgewiesen haben, ein zusätzliches Modul "Forschungsarbeit, Praxisprojekt oder Berufspraxis" ableisten. Die Einzelheiten regelt eine Richtlinie des Prüfungsausschusses zur Anerkennung der 30 ECTS entsprechenden Qualifikationen.

(3) Zur Externenprüfung wird nicht zugelassen, wer an einer Hochschule als Studierender immatrikuliert ist oder in einem Studiengang, der mit dem Fach, in dem die Externenprüfung abgelegt werden soll, verwandt ist, eine Hochschulprüfung oder eine Externenprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 4 Zulassungsverfahren zur Externenprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung muss vor dem Erbringen der ersten Modulprüfung eingereicht werden. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. ein lückenloser Lebenslauf in tabellarischer Form und ein Lichtbild neuesten Datums
 - 2. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des Erststudiums
 - 3. Nachweis über die erbrachten ECTS Leistungspunkte aus dem Erststudium
 - 4. eine amtlich beglaubigte Kopie des Arbeitsvertrages mit einem Unternehmen oder ein Nachweis der Selbständigkeit
 - 5. Nachweis über die hinreichende Vorbereitung zur Externenprüfung bei der Knowledge Foundation@Reutlingen University
 - Nachweise über die qualifizierte berufspraktische Erfahrung in Form von Arbeitszeugnissen (über die Anerkennung des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss).
 - 7. Gegebenenfalls Nachweise der englischen Sprachkenntnisse, wenn die Studienqualifikation nicht an einer englischsprachigen Einrichtung erworben wurde. Der Nachweis erfolgt durch:
 - mit mindestens der Note "ausreichend" bewertetes Fach Englisch in der Hochschulzugangsberechtigung, oder
 - mit mindestens der Note "ausreichend" bewertetes Fach Englisch in dem Zeugnis des Studiums, das Voraussetzung für die Zulassung ist, oder
 - mit mindestens der Note "ausreichend" oder dem Prädikat "bestanden" bewertetes und in Englisch gehaltenes Studienfach oder Modul, in dem Zeugnis des Studiums, das Voraussetzung für die Zulassung ist, oder
 - mit mindestens der Note "ausreichend" oder dem Prädikat "bestanden" bewerteten Studienleistung in einem in Englisch gehaltenen Studienfach oder Modul bescheinigt durch eine deutsche oder ausländische Hochschule, oder
 - einen englischen Sprachtest, insbesondere TOEFL iBT mit mind. 72 Punkten, oder IELTS mit mind.5,0 Punkten, oder ein Cambridge Certifikate (First Certificate in English) oder Zertifikate über erfolgreich absolvierte englische Sprachkurse auf der Niveaustufe B2 nach dem GER von deutschen und/oder ausländischen Hochschulen, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind, oder

- ein äquivalenter Sprachtest auf der Niveaustufe B2 nach dem GER.
- 8. Gegebenenfalls Nachweise der deutschen Sprachkenntnisse, wenn die Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch den TestDaF (Test Deutsch als Fremdsprache) oder einer äquivalenten Sprachprüfung gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT). Näheres regelt die Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss für die Externenprüfung (vgl. § 6) bzw. ein Beauftragter aus diesem Gremium. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Prüfungsleistungen der Externenprüfung

- (1) Die zum Abschluss notwendigen Module und die Anrechnung der Prüfungsleistungen sind der Tabelle 1 (Erststudium mit mindestens 210 ECTS Leistungspunkten) bzw. Tabelle 2 (Erststudium mit mindestens 180 ECTS Leistungspunkten) und dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen.
- (2) Die Verantwortung für die Abnahme der einzelnen Prüfungsleistungen inklusive der Master Thesis obliegt den jeweiligen Modulverantwortlichen. Modulverantwortliche können nur hauptamtliche Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen sein.
- (3) Höchstens 50% der Veranstaltungen zur Prüfungsvorbereitung sollten von Professoren der Hochschule Reutlingen durchgeführt werden:
- (4) Die Gesamtnote wird gemäß der Gewichtung nach den ECTS Punkten in den im Anhang befindlichen Tabellen berechnet.

§ 6 Prüfungsausschuss für Externenprüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Zwei der Mitglieder sind hauptamtliche Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen und ein Mitglied ist der Leiter der Abteilung Studium und Studierende der Hochschule Reutlingen.
- (2) Die Leiter des Programms zur Vorbereitung der Externenprüfung der Knowledge Foundation @ Reutlingen University dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Prüfungsausschuss sein. Sie können als beratende Mitglieder am Prüfungsausschuss teilnehmen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Hochschulleitung der Hochschule Reutlingen bestellt die Mitglieder.

§ 7 Master Thesis

(1) Die Anmeldung zur Master Thesis kann frühestens nach dem Bestehen von Modulen im Umfang von 50 ECTS Leistungspunkten (bzw. 80 ECTS Leistungspunkten) und muss spätestens 2 Monate nach dem Bestehen aller Module bis auf das Modul Master Thesis erfolgen. Das Thema der Master Thesis muss so beschaffen sein, dass es berufsbegleitend innerhalb von 6 Monaten bearbeitet werden kann.

- (2) Die Bearbeitungszeit kann aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, um höchstens 2 Monate verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des nicht immatrikulierten Studierenden.
- (3) Die Master Thesis ist in deutscher Sprache in drei gedruckten und fest gebundenen Exemplaren abzugeben. Auf Antrag des nicht immatrikulierten Studierenden und bei Befürwortung durch den Betreuer, kann der Prüfungsausschuss die Master Thesis in einer anderen Sprache als Deutsch zulassen. Zusätzlich sind eine elektronische Version der Master Thesis sowie eine kurze Zusammenfassung in elektronischer Form abzugeben.
- (4) Vor der Festsetzung der Note zur endgültigen Bewertung findet ein Kolloquium statt. Dieses erstreckt sich auf den Inhalt der Master Thesis und sollte nicht länger als 45 Minuten dauern. Voraussetzung für das Kolloquium ist die in Absatz (3) geregelte Abgabe der Master Thesis.
- (5) Jeder Prüfer vergibt eine Note für die schriftliche Master Thesis und eine Note für das Kolloquium. Die Gesamtnote des Moduls Master Thesis setzt sich zu 2/3 aus den gemittelten Noten für die schriftliche Master Thesis und zu 1/3 aus den gemittelten Noten für das Kolloquium zusammen.

§ 8 Masterurkunde, -zeugnis und -grad

- (1) Es wird der akademische Grad "Master of Science (M.Sc.)" verliehen, für welchen 90 ECTS Leistungspunkte (Tabelle 1) bzw. 120 ECTS Leistungspunkte (Tabelle 2) erbracht werden müssen.
- (2) Hat die zu prüfende Person alle Module bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Masterzeugnis ausgestellt, in welchem zu vermerken ist, dass der Masterabschluss als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (3) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS Einstufungstabelle für die Abschlussnote. Diese wird jeweils separat für die beiden Abschlüsse gebildet und basiert auf den Abschlussnoten der letzten drei Absolventenjahrgänge.

§ 9 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Gebührensatzung der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Sie werden nach Zulassung zur Externenprüfung fällig.

§ 10 Wahlfächer

- (1) Für das Modul Wahlfach 1 sind die zu wählenden Module in Tabelle 3, für das Modul Wahlfach 2 in Tabelle 4 aufgeführt. Ein Anspruch auf das Angebot aller Module in jedem Semester besteht nicht.
- (2) Weitere Module können durch Beschluss des Prüfungsausschusses zu den Modulen in Tabelle 3 und 4 hinzugefügt werden.
- (3) Der Wechsel eines Wahlfachs ist ausgeschlossen, wenn die zu prüfende Person bereits einen ersten Versuch unternommen hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für die Externenprüfung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Teilnehmer der Studienprogramme, die ab dem Sommersemester 2018 zur Externenprüfung zugelassen werden.

Reutlingen, 27.09.2017

Professor Dr. Hendrik Brumme

Präsident

Tabelle 1: Prüfungsplan Master of Science Digital Business Management (mit Erststudium 210 ECTS Leistungspunkte)

Code	Modul	ECTS Credits	Art der Beno- tung ²	Prüfungs- form
M 1	Digital Business Essentials	6	В	HA/RE/ KL
M 2	Digital Business Processes	6	В	HA / RE / MP
М3	IT Management	8	В	HA / RE / PA
M 4	Digital Strategy	6	В	HA / RE / MP
M 5	Software Management	8	В	HA / RE / PA
М 6	Social Media	6	b	PA / RE / MP
M 7	Change Management	4	b	HA / RE / MP
M 8	Internet of Things	4	b	RE / MP
М 9	Wahlfach 1	6	b	HA / RE / MP
M 10	Wahlfach 2	6	b	HA / RE / MP
M 11	Master Thesis	30	b	MT
Summe		90		_

Legende der Prüfungsleistungen:

KL - Klausur

RE - Referat

HA - Hausarbeit

MT - Master Thesis

MP – Mündliche Prüfung

PA - Projektarbeit

CA - Continuous Assessment

² b = benotet, u = unbenotet

Tabelle 2: Prüfungsplan Master of Science Digital Business Management (mit Erststudium 180 ECTS Leistungspunkte)

Code	Modul	ECTS Credits	Art der Beno- tung ³	Prüfungs- form
M 1	Digital Business Essentials	6	b	HA/RE/ KL
M 2	Digital Business Processes	6	b	HA / RE / MP
М3	IT Management	8	b	HA / RE / PA
M 4	Digital Strategy	6	b	HA / RE / MP
M 5	Software Management	8	b	HA / RE / PA
М 6	Social Media	6	b	PA / RE / MP
М 7	Change Management	4	b	HA / RE / MP
M 8	Internet of Things	4	b	RE / MP
М 9	Wahlfach 1	6	b	HA / RE / MP
M 10	Wahlfach 2	6	b	HA / RE / MP
M 11	Master Thesis	30	b	MT
M 12	Forschungsarbeit, Praxisprojekt oder Berufs- praxis / Research work, practical or professio- nal experience	30	u	НА
Summe		120		NACO - 100 -

Legende der Prüfungsleistungen:

KL - Klausur

RE - Referat

HA - Hausarbeit

MT - Master Thesis

MP - Mündliche Prüfung

PA - Projektarbeit

CA - Continuous Assessment

Tabelle 3: Module Wahlfach 1

³ b = benotet, u = unbenotet

Code	Modul	ECTS Credits	Art der Beno- tung ⁴	Prüfungs- form
W 11	Entrepreneurship & Innovation	6	b	PA / RE
W 12	Enterprise Social Networks & Organization	6	b	HA / RE

Tabelle 4: Module Wahlfach 2

Code	Modul	ECTS Credits	Art der Beno- tung ⁵	Prüfungs- form
W 21	Big Data Management & Analytics	6	b	RE / PA
W 22	Online Marketing & eCommerce	6	b	HA / RE

⁴ b = benotet, u = unbenotet ⁵ b = benotet, u = unbenotet